

## Satzung

der

„Naturfördergesellschaft Sendenhorst e. V.“

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturfördergesellschaft Sendenhorst e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sendenhorst. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Sendenhorst.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ahlen eingetragen werden.
- (4) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Sicherung schutzwürdiger Gebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale,
- b) Bestandsaufnahme der bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie die Kartierung ökologisch wertvoller Freiflächen zum Zwecke der Einleitung gezielter Schutzmaßnahmen,
- c) Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung,
- d) Übernahme der Träger- bzw. Patenschaft für geschützte, schutzwürdige oder optimierungsfähige Flächen, Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) Förderung des natürlichen Landbaus,
- f) Förderung der Renaturierung versiegelter Flächen,
- g) Unterstützung von Vorhaben Dritter, die den Zielen des Vereins entsprechen,
- h) Aufklärung der Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz, Umwelt- und Landschaftspflege.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sendenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur sein:
  - a) Die Stadt Sendenhorst
  - b) Natürliche oder juristische Personen

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Ihnen steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Sie können mit beratender Stimme in der Mitgliederversammlung gehört werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## § 7

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand hat die Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Personenvereinigungen auch mit deren Auflösung, bei juristischen Personen auch mit deren Liquidation.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Delegierten.
- (3) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden als Geschäftsführer/in,

- c) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in,
  - d) dem/der Kassierer/in und
  - e) dem/der Schriftführer/in
- (4) Vorsitzende/r des Vorstandes ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Sendenhorst kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. deren Delegierten auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einer Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wiederwahl oder eine Neuwahl vornimmt.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 7 Kalendertage vor der Sitzung von einem oder mehreren der ordentlichen Mitglieder schriftlich vorgelegt werden. Die Tagesordnung kann in der Versammlung durch Beschluss mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erweitert werden. Die Erweiterung der Tagesordnung darf nicht eine Satzungsänderung oder die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. die dessen/deren Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sind diese drei Vorstände auch nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl der Funktionsträger/innen i. S. d. § 5 Abs. 3 lit. b) bis einschl. d),
  - b) Bestellung von zwei Prüfern/innen zur Prüfung der Kasse,
  - c) Entlastung des Vorstandes nach der Kassenprüfung,
  - d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
  - e) Änderung der Satzung,

- f) Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- i) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

## § 10

### Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern i. S. d. § 3 Abs. 2 zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl durch die anwesenden Mitglieder bzw. deren Delegierten vertreten sind. Delegierte können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Zur Stimmrechtsausübung bedürfen sie einer schriftlichen Vollmacht des verhinderten Mitgliedes.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl durch die anwesenden Mitglieder bzw. deren Delegierten vertreten ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (4) Für die Entscheidungsfindung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse benötigen eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in oder dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt der/die Geschäftsführer/in gemeinsam dem/der stellvertretendem/n Geschäftsführer/in den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Daneben führt er alle Geschäfte, die sich aus dem Aufgabenkatalog gem. § 2 Abs. 1 ergeben; dazu kann er sich

freiwilliger Helfer/innen bedienen. Der Vorstand soll sich um Akquirierung von Spenden bemühen.

- (4) Erklärungen gegenüber der Presse werden von dem/der Vorsitzenden oder aber von dem/der Geschäftsführer/in abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

## § 12

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/in oder von dem/der stellvertretenden/m Geschäftsführer/in einberufen wurden. Die Einladung kann schriftlich aber auch telefonisch durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (2) Der Vorstand wird einberufen, wenn der/die Vorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die des/der Geschäftsführers/in.
- (4) Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführer/in oder der /die stellvertretende Geschäftsführer/in.

## § 13

### Projektgruppen

- (1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer Vorhaben und/oder deren Durchführung kann der Vorstand durch Beschluss Projektgruppen einrichten.
- (2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet.

## § 14

### Beurkundung durch Niederschrift

Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsvorsitzenden und vom dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 15

Finanzmittel

- (1) Die für den satzungsmäßigen Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2)
  - a) Der Mitgliedsbeitrag der einzelnen Mitglieder beträgt 30,- € pro Jahr.
  - b) Für Schüler\*innen, Auszubildende und Student\*innen beträgt der Mitgliedsbeitrag 10,- € pro Jahr. Freiwillige Beitragszahlungen bis zur Höhe des vollen Mitgliedsbeitrages sind möglich.“
- (3) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden von diesen selber bestimmt. Der Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50,- €.

§ 16

Kassenprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist von den Kassenprüfern/innen eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr bestimmt.

Sendenhorst, den 11.09.1991

(1. Änderung, 20. Nov. 1992)

(2. Änderung, 04. Mai 1999)

(3. Änderung, 14. Mai 2014)

(4. Änderung, 24. November 2021)